

ELTERNGELD (EG)

Anspruch auf Elterngeld für insgesamt zwölf bzw. vierzehn Monate haben:

Mütter und Väter, die

- Ihre Kinder nach der Geburt selbst betreuen,
- mit ihren Kindern in einem Haushalt leben, einen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und
- nicht mehr als 30 Stunden (Lehrkräfte in Realschulen plus: 20 Wstd.) erwerbstätig sind.
- Kinder angenommen haben und die genannten Bedingungen erfüllen.

Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partner
Verwandte bis dritten Grades unter bestimmten Bedingungen.

Leistungen

Das Elterngeld beträgt monatlich mindestens 300,- € und höchstens 1800,- €. Es bedeutet einen Ersatz für entfallendes Einkommen und soll jungen Familien eine berufliche Auszeit nach der Geburt mit dem Ziel einer intensiven Betreuung des Kindes gewähren. Es ist steuerfrei, unterliegt aber dem Progressionsvorbehalt.

Die **Berechnung des Elterngeldes** erfolgt auf der Grundlage des bereinigten Nettoeinkommens (Brutto abzgl. Steuer, Werbungskostenpauschbetrag, bei Beschäftigten auch Sozialversicherungsabgaben (Arbeitnehmeranteil) der letzten zwölf Monate vor dem Kalendermonat der Geburt des Kindes. Das EG beträgt zwischen 65% und 67% des durchschnittlichen Monatseinkommens.

Bei **Teilzeitbeschäftigung innerhalb der Elternzeit** von bis zu 20 Wstd. (im Bereich der RS plus), wird das EG aus der Differenz des genannten Nettoeinkommens und des im Bezugszeitraum erzielten bereinigten Erwerbseinkommens aus der Teilzeitbeschäftigung errechnet. Es besteht aber auf jeden Fall ein Anspruch auf das Mindestelterngeld von 300,- €.

Bei **Mehrlingsgeburten** wird das ermittelte EG für das 2. und jedes weitere Kind um pauschal 300,- € erhöht. Es ist nur ein Antrag zu stellen.

Für **Geschwisterkinder** wird ein Geschwisterbonus in Höhe von 10% des ermittelten EGs oder mindestens 75,- € gezahlt.

Wichtig: Während des Mutterschutzurlaubs nach der Geburt des Kindes erhält die Beamtin weiterhin ihre Bezüge. Daher wird der Mutter für diesen Zeitraum kein EG gezahlt.

Sind beide Eltern erwerbstätig, kann der Anspruch auf Elterngeld dadurch gesteigert werden, dass sie rechtzeitig vor der Geburt des Kindes, für das sie EG erhalten wollen, ihre Steuerklassen verändern. Steuerberater!!

Bezugszeitraum

Das EG kann von einem Elternteil allein, abwechselnd oder gleichzeitig bezogen werden. Beanspruchen beide gleichzeitig EG besteht ein maximaler Gesamtanspruch von 7 Monaten.

Möglich ist allerdings auch eine Streckung der EG-Bezüge (max. 28 Monate bei hälftiger Auszahlung der Monatsbeträge). Eine Entscheidung ist mit der Antragsstellung zu treffen und ist verbindlich.

Antragsstellung

Die Anträge auf Elterngeld können in Rheinland-Pfalz bei den Jugendämtern der Kreisverwaltungen bzw. der kreisfreien Städte gestellt werden. Zahlungen werden rückwirkend nur für die letzten drei Lebensmonate des Lebensmonats des Kindes geleistet, in dem der Antrag auf EG bei der EG-Stelle eingegangen ist.

Weitere Informationen zur Elternzeit und Elterngeld:

- **VDR-Handbuch für Realschullehrer, 4.40**
- Elterngeld und Elternzeit. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Aktuelle Fassung
- Elterngeldrechner: <http://www.bmfsfj.de/Elterngeldrechner>
- Urlaubsverordnung (UrVVO) vom 17. März 1971; §§ 19 a ff. (zuletzt geändert am 29. Januar 2008, GVBl, S. 45)
- Hinweise zur Durchführung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG/RS des MdF vom 24. 09. 2010 P 2000 A – 417; MBl, S. 146)

Verband Deutscher
Realschullehrer
Landesverband
Rheinland-Pfalz. e.V.



informiert:

Mutterschutz Elternzeit Elterngeld

Eine Orientierungshilfe

Bei Unklarheiten
und Problemen
helfen wir gerne!

Info auch abrufbar:

www.realschule-vdr.de



reale Bildung
reale Chancen
Realschule

MUTTERSCHUTZ

Anzeige

Eine schwangere Beamtin informiert ihren Dienstvorgesetzten, sobald sie von der Schwangerschaft weiß und teilt dabei den mutmaßlichen Tag der Entbindung durch Vorlage einer Schwangerschaftsbescheinigung mit. Damit greifen auch die Mutterschutzbestimmungen.

Beschäftigungsverbot

Dies gilt in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung (es sei denn, dass sich die Beamtin ausdrücklich zur Dienstleistung bereit erklärt - diese Erklärung kann jederzeit widerrufen werden).

- In den ersten acht Wochen nach der Entbindung ist eine Beamtin nicht zur Dienstleistung heranzuziehen. Diese Frist verlängert sich bei Früh- (= Geburt vor Beendigung der 37. Schwangerschaftswoche) und Mehrlingsgeburten auf 12 Wochen.

Insgesamt betragen die Mutterschutzfristen aufgrund der Umsetzung rechtlicher Bestimmungen nie weniger als 14 Wochen.

- Während der Schwangerschaft dürfen keine schweren körperlichen oder gesundheitsgefährdenden Arbeiten und keine Arbeiten mit erhöhter Unfallgefahr ausgeübt werden. Es darf keine Mehrarbeit ausgeübt werden (über 8½ Stunden täglich); ein Einsatz in zusätzlichen Unterrichts- und Vertretungstunden darf nicht erfolgen.
- Eine Beamtin, die in den ersten Monaten nach der Entbindung nach ärztlichem Zeugnis noch nicht voll dienstfähig ist, darf nicht zu einem ihrer Leistungsfähigkeit übersteigenden Dienst herangezogen werden. Die Feststellung erfolgt durch den Amtsarzt.

Geburt

Möglichst umgehende Meldung mit Geburtsurkunde an die Schule zur Weiterleitung an die ADD; Kopie an OFD Koblenz (ZBV) wegen Familienzuschlag und kinderbezogenem Anteil; Urlaubsgeld 40 EUR. Bei erstem Kind Beihilfe weiterhin 50 %. Erst ab zweitem Kind wird der Bemessungssatz auf 70 % angehoben. Beihilfebemessungssatz für das Kind 80%. Antrag auf Säuglingserstaussstattung 150 EUR auf Antrag (aber nur bei Beihilfeberechtigung).

Stillen

Die zum Stillen erforderliche Zeit ist auf Verlangen der Beamtin freizugeben - mindestens aber zweimal täglich eine halbe Stunde oder einmal täglich eine Stunde. Die Stillzeit darf nicht vor- oder nachgearbeitet werden.

Praxis: Wenn die Schule den Stundenplan so gestaltet, dass der Unterricht nur außerhalb der von der Lehrerin gewählten Stillzeiten liegt, kann die Lehrkraft nicht verlangen, dass ihr zusätzlich Arbeitsbefreiung gewährt wird.

Besoldungs- und versorgungsrechtliche Konsequenzen

- Die Zeit der Mutterschutzfrist hat keine Auswirkung auf das festgesetzte Besoldungsdienstalter und ist sowohl auf die Jubiläumsdienstzeit anzurechnen als auch uneingeschränkt ruhegehaltstfähig.
- Die Beamtin hat Anspruch auf Beihilfe während der Mutterschutzfrist

Rechtliche Grundlagen für den Mutterschutz:

- ➔ Landesverordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen in Rheinland-Pfalz (Mutterschutzverordnung – MuSchVO vom 16. Febr. 1967 zuletzt geändert am 29. Januar 2008, GVBl., S. 45)
- ➔ Auswirkungen des Mutterschutzgesetzes auf den Tarifbereich des öffentlichen Dienstes (RS des MdF vom 10.07.2007 – P 2000 A – 417 (MBI, S. 598))

ELTERNZEIT

Anspruch

Anspruch auf Elternzeit besteht nach Ende des Mutterschutzes bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres eines Kindes u.a. für Eltern, die mit dem Kind im selben Haushalt leben, es betreuen, erziehen sowie weniger als ¾ der regelmäßigen Arbeitszeit arbeiten.

Verteilung

Die Elternzeit kann auf bis zu vier Abschnitte verteilt werden. Dabei gibt es verschiedene Kombinationsmöglichkeiten: z. B. beide Elternteile bleiben zuhause; ein Elternteil bleibt zuhause, der andere arbeitet in Teilzeit;

beide sind teilzeitbeschäftigt. Die Mutterschutzfrist wird auf die mögliche Gesamtdauer (3 Jahre) bei der Mutter angerechnet.

Für Beamte in Rheinland-Pfalz besteht die Möglichkeit eine Beurlaubung aus familiären Gründen nach § 87a (ab 01.07.2012 § 76) zu nehmen. Daher entfällt die nach dem Bundesgesetz vorgesehene Möglichkeit - einen Anteil von bis zu 12 Monaten mit Zustimmung des Arbeitgebers auf die Zeit bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres zu übertragen.

Auf Antrag ist den Beamten eine Teilzeitbeschäftigung mit ¾ des Regeldeputates während der Elternzeit (bis zu 20 Wstd. im Realschulbereich) zu bewilligen, soweit zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Ebenso möglich ist eine unterhäftigte Teilzeit (weniger als 13,5 Wstd.)

Im Anschluss an die Elternzeit kann eine Beurlaubung bis zu 12 Jahren aus familienpolitischen Gründen genommen werden (§ 87 a LBG; ab 01.07.2012 § 76). Elternzeit und familienpolitische Beurlaubung können insgesamt zusammen 15 Jahre betragen. Unterhäftige Teilzeit ist möglich, wird aber auf die Gesamtbeurlaubungszeit angerechnet.

Bitte beachten: § 87 a; § 76 ab 01.07.2012 beinhalten den Anspruch auf Beihilfe. Wichtig ist jedoch eine vorherige Abklärung bei Mitversicherung beim Ehemann.

Wichtig: Die Elternzeit kann insgesamt höchstens einen Zeitraum von drei Jahren umfassen, egal ob beide Eltern den Zeitraum gemeinsam nehmen oder sich in der Inanspruchnahme von Elternzeit abwechseln.

Antrag (auf dem Dienstweg)

Im Anschluss an Geburt oder Mutterschutzfrist = sechs Wochen vorher

In anderen Fällen = acht Wochen vor Antritt der Elternzeit

Dabei ist festzulegen, für welche Zeiträume Elternzeit insgesamt in Anspruch genommen werden soll (Eine Veränderung nach der Festlegung ist nur mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten möglich). Die Elternzeitansprüche der Eltern werden zur Vereinfachung vollkommen unabhängig voneinander behandelt.

Vorzeitige Beendigung

Die Elternzeit kann vorzeitig beendet werden, sofern keine dienstlichen Belange dem entgegenstehen.